

§ 1 BMFBDGAnO — Dienstvorgesetzte

Anordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes im nachgeordneten Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 08.10.2020. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

Dienstvorgesetzte im Sinne des Bundesdisziplingesetzes sind außer der Bundesministerin der Finanzen oder dem Bundesminister der Finanzen

1. die Präsidentin oder der Präsident der Generalzolldirektion,
2. die Präsidentin oder der Präsident des Bundeszentralamtes für Steuern,
3. die Präsidentin oder der Präsident des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und des Bundesausgleichsamtes,
4. die Direktorin oder der Direktor des Informationstechnikzentrums Bund,
5. die Präsidentin oder der Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein,
6. die Leiterinnen oder Leiter der Hauptzollämter,
7. die Leiterinnen oder Leiter der Zollfahndungsämter.

Zitiervorschlag: § 1 BMFBDGAnO

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/bmfbdgano--2016/1>